

## Finanz – und Beitragsordnung

1. Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der jährlich zu erstellende und zu beschließende Finanzplan.  
Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Spenden und sonstige Einnahmen. Spenden von Konzernen und Mittel von rechtsextremen Parteien und Organisationen werden nicht entgegengenommen.
2. Der Finanzplan ist jährlich vom Verantwortlichen für Finanzen in Abstimmung mit dem Vorstand zu erstellen. Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsgleich zu gestalten.  
Der Finanzplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die in der Satzung festgelegt sind; dazu gehören Mieten, Telefon – Fax – Druckerkosten sowie Honorare für Leistungen, die die Mitglieder des Vereins nicht erbringen können. Im Einzelfall können auch Mitglieder für Leistungen honoriert werden, wenn ihr Einsatz das übliche Maß überschreitet. Der Vorstand entscheidet darüber einstimmig.
4. Verfügungsberechtigte sind der Vorsitzende sowie der Verantwortliche für Finanzen jeweils in Alleinberechtigung für folgende Beträge:
  - Vorsitzender bis 500,00 €
  - Verantw. für Finanzen bis 150,00 €Höhere Beträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.  
Dauerschuldverhältnisse bedürfen in jedem Falle der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Verantwortliche für Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanzen zuständig. Das schränkt ausdrücklich die Verantwortung und Haftung des Vorstandes nicht ein. Zu den Aufgaben des Verantwortlichen für Finanzen gehören insbesondere die Finanzplanung, die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze. Die Finanzmittel des Vereins werden grundsätzlich auf das Konto eingezahlt und über dieses Konto abgerechnet.
6. Alle Aufwendungen und Erträge/ Einnahmen sind zu erfassen. Dazu ist ein Kassenbuch zu führen, Die Eintragung der Beträge hat so zu erfolgen, dass eine Zuordnung nach Sachgebieten und Projekten erkennbar ist.  
Die Eintragungen im Kassenbuch haben kontinuierlich zu erfolgen. Das Kassenbuch ist monatlich abzuschließen.
7. Jede Rechnung ist vor der Anweisung durch den Verantwortlichen für Finanzen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

8. Der Jahresabschluss einschließlich Kassenprüfung ist bis Ende Februar des Folgejahres zu erstellen. Für den Jahresabschluss ist der Verantwortliche für Finanzen verantwortlich. Entsprechend Satzung, Pkt. 15.3, haben die Kassenprüfer einmal pro Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen und einen Prüfbericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Auf dessen Grundlage wird der Mitgliederversammlung eine Entlastung des Vorstandes empfohlen bzw. werden Auflagen erteilt, die der Vorstand abzarbeiten hat.
9. Die Mitgliedschaft im Verein ist gemäß Pkt. 7 der Satzung beitragspflichtig. Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben: (Jahresbeiträge)
- |  |         |
|--|---------|
| • Erwachsene/ Regelsatz                                      | 36,00 € |
| • Lebensgemeinschaften/<br>Ehepaare                          | 45,00 € |
| • Sozial Schwache/<br>Jugendliche                            | 12,00 € |
| • Betriebe, Institutionen,<br>Vereine (juristische Personen) | 60,00 € |
10. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag entsprechend Eintrittsdatum anteilig zu entrichten. Die Mitglieder entscheiden eigenverantwortlich, in welche Beitragsgruppe sie sich einordnen. Den Angaben der Mitglieder wird vertraut, der Vorstand wird keine Überprüfung vornehmen.
11. Die Mitgliedsbeiträge können auf das Vereinskonto überwiesen werden, aber auch in bar dem Vorstand übergeben werden. Entsprechend Satzung, § 7, können nach Abstimmung mit dem Vorstand weitere Zahlungsvereinbarungen getroffen werden.
12. Im Streitfall (gerichtlich oder außergerichtlich) gilt generell der in der Satzung vereinbarte Text, ggf. dem entgegenstehende mündliche Aussagen sind nicht rechtskräftig. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen gilt Weimar als Gerichtsort.
13. Diese Finanz – und Beitragsordnung wurde am 02.02.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

W. Nolte  
Vorsitzender

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig